

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

Fachbereich des Oberbürgermeisters

**Beteiltigt:**

HVG GmbH

**Betreff:**

Gesellschaftsvertrag der agentur mark GmbH

**Beratungsfolge:**

08.03.2016 Kommission für Beteiligungen und Personal

17.03.2016 Haupt- und Finanzausschuss

07.04.2016 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der agentur mark GmbH, wie er als Anlage Bestandteil dieser Vorlage ist, zu. Die Zustimmung erfasst auch noch eventuelle, sich aus der Abstimmung mit den übrigen Gesellschaftern der agentur mark GmbH sowie aus dem Anzeigeverfahren der Stadt Hagen mit der Kommunalaufsicht ergebende Anpassungen, sofern diese nicht wesentlich sind.
2. Der Rat der Stadt Hagen ermächtigt den Oberbürgermeister, alle erforderlichen oder sachgerechten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu 1. zu treffen und Erklärungen abzugeben.

## Begründung

Der Rat der Stadt Hagen hat am 26.03.2015 zur agentur mark GmbH wie folgt beschlossen (vgl. DS 0235-1/2015):

*... die Punkte 1 – 6 betreffen ausschließlich die HAGENagentur ...*

7. Der Rat der Stadt Hagen stimmt dem Erwerb des von der Stadt Hagen an der agentur mark GmbH (agentur mark) gehaltenen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 15.500 € (=50 % des Stammkapitals) durch die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) zu einem Kaufpreis von 1 € zu.

8. Der Rat stimmt zu, dass die Stadt Hagen sicher stellt, dass der HVG und den HVG-Gesellschaften durch die Eingliederung der agentur mark bzw. den Anteilskauf keine finanziellen/ wirtschaftlichen Verluste und Nachteile entstehen. Die Stadt Hagen wird daher zukünftig entsprechende Ausgleiche, z.B. in Form von Liquiditäts- bzw. Verlustausgleichen/ Gesellschafterzahlungen, für die HVG vornehmen.

Der Rat stimmt daher zu, dass die HVG ab ihrer Gesellschafterstellung an der agentur mark die bisherige Verpflichtung der Stadt Hagen, den Liquiditätsbedarf der agentur mark durch Zahlung eines entsprechenden Betriebskostenzuschusses sicher zu stellen, übernimmt und umsetzt. Die Stadt Hagen wird der HVG die hierfür erforderliche Liquidität im Rahmen einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellen (Liquiditätszahlung).

9. Der Rat stimmt zu, dass die Stadt Hagen in ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der HVG eine Weisung an den Geschäftsführer der HVG erteilt, dass die HVG in ihrer Funktion als Gesellschafterin der agentur mark dieser den für die Führung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Betriebskostenzuschuss zur Verfügung stellt, sofern die Stadt Hagen gegenüber der HVG eine entsprechende Liquiditätszahlung vornimmt.

10. Nach Eintritt der HVG als Gesellschafterin sollen für die HVG durch die Stadt Hagen zu bestimmende Vertreter in die Gesellschafterversammlung der agentur mark entsendet werden. Die HVG soll daher nach Anteilserwerb die im Ratsbeschluss vom 03.07.2014 (0323/2014) bestimmten Vertreter in die Gesellschafterversammlung der agentur mark entsenden. Der Rat stimmt zu, dass die Stadt Hagen in ihrer Stellung als Alleingesellschafterin der HVG jeweils eine entsprechende Weisung in Form eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses erteilt, entsprechende Entsendungen vorzunehmen.

11. Der Rat Stadt Hagen beauftragt die gewählten städtischen Vertreter/ Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung der agentur mark, bei der Abstimmung entsprechend der Ziffern 7 bis 10 zu votieren.

12. Der Rat ermächtigt den Oberbürgermeister, den Beschluss zu Ziff. 7 bis Ziff. 10 durch einen entsprechenden schriftlichen Gesellschafterbeschluss auf Seiten der HVG umzusetzen. Er ist zudem ermächtigt, alle weiteren zur Umsetzung der Beschlüsse nach Ziff. 7 bis Ziff. 10 erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen sowie das notwendige Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg als Kommunalaufsicht gem. § 115 Abs. 1 lit. b) GO NRW umzusetzen.

Die beschlossene Anteilsübertragung geht einher mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der agentur mark GmbH. Ein entsprechender Entwurf dieses Vertrages ist als Anlage Bestandteil dieser Vorlage. In dem Entwurf sind

- a. die seitens der Bezirksregierung Arnsberg als Kommunalaufsicht geltend gemachten Anpassungen im Hinblick auf Einhaltung von Vorschriften der GO NRW,
- b. die im Hinblick auf die zukünftig neue Gesellschafterstruktur nach Eintritt der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH anstelle der Stadt Hagen erforderlichen Regelungen,
- c. die Regelungen zum Betriebskostenzuschuss seitens der Stadt Hagen und
- d. Regelungen, die wegen des Fehlens eines Aufsichtsrates bei der agentur mark GmbH erforderlich sind,

eingearbeitet.

Zu c.: Hinsichtlich des Betriebskostenzuschusses hat die Bezirksregierung den oben genannten Beschluss zu 8. beanstandet, weil ein genereller unbegrenzter Verlustausgleich einen Verstoß gegen § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO NRW darstellt. Die seitens der Stadt Hagen beantragte Ausnahmegenehmigung hat die Bezirksregierung nicht erteilt. Daher wurde der Vorschlag der Kommunalaufsicht aufgenommen, den Rat der Stadt Hagen im Ergebnis jährlich neu über den zu leistenden Betriebskostenzuschuss entscheiden zu lassen (sh. § 19 Gesellschaftsvertrag). Vorliegend wurde ein Modell gewählt, nach dem die HVG den Zuschuss an die agentur mark GmbH leistet. Für eine Zahlung der HVG ist aufschiebende Bedingung / Voraussetzung, dass durch den Rat der Stadt Hagen zuvor eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt. Die HVG soll zur Umsetzung eine entsprechende Gesellschafterweisung der Stadt Hagen erhalten.

Zu d.: Entsprechend obigem Beschluss zu 10. sind weiterhin ständige Vertreter in die Gesellschafterversammlung der agentur mark GmbH zu entsenden. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in § 9 Abs. 10 des Vertragsentwurfs.

Zudem ist der Gesellschaftsvertrag – sofern möglich – an die Struktur und die Inhalte des Gesellschaftsvertrages der HVG angepasst worden. Damit wird das Ziel verfolgt, zukünftig für die städtischen Beteiligungen ein einheitliches, den gemeindeordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechendes „Muster“ zu verwenden.

Dieses „Muster“ ist der Gesellschaftsvertrag der HVG, da dieser umfänglich und bereits mehrfach mit der Kommunalaufsicht abgestimmt wurde. Darüber hinaus sind allgemeine Regelungen zur Teilung, Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Zwangsabtretung und Einziehungsvergütung neu aufgenommen worden. Die entsprechenden Paragrafen sind auch im neu gefassten Gesellschaftsvertrag der Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH eingefügt worden, der mit der Bezirksregierung Arnsberg intensiv abgestimmt wurde.

Weitere Änderungen und Hinweise sind der Anmerkungsspalte der Synopse zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Hagen hat am 24.10.2015 die DS 0890/2015 zur Wahrung der Rechte des Rates durch die Konzentration der städtischen Beteiligungen auf die HVG zur Beratung und Beschlussfassung in die Kommission für Beteiligungen und Personal verwiesen. In die weitere Diskussion hat die Verwaltung die Berichtsvorlage DS 0908/2015 mit folgendem Beschlussvorschlag eingebracht:

1. Die Kommission für Beteiligungen und Personal nimmt zur Kenntnis, dass die Einflussmöglichkeiten des Rates der Stadt Hagen auf die

- a) Kongress- und Eventpark Stadthalle Hagen GmbH,
- b) agentur mark GmbH und
- c) HAGENagentur Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus mbH HAGENagentur,

die durch Anteilsübertragungen auf die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) übergegangen sind, gewahrt bleiben.

2. Die Kommission für Beteiligungen und Personal nimmt ferner zur Kenntnis, dass

- a) im Hinblick auf die vor Umsetzung der unter Ziff. 1 bezeichneten Anteilserwerbe bereits bestehenden Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen der HVG die Einflussmöglichkeiten des Rates der Stadt Hagen unverändert bleiben,
- b) der Gesellschaftsvertrag der HVG für den Fall weiterer Übertragungen städtischer Anteile von anderen Gesellschaften auf die HVG ausreichende Möglichkeiten vorsieht, die Einflussmöglichkeiten des Rates der Stadt Hagen auf die „übertragenen“ Gesellschaften zu wahren. Das gilt auch für den Fall, dass Tochtergesellschaften im Rahmen von auf die HVG zu verschmelzenden Gesellschaften mit der HVG übergehen.

3. ... *Punkt 3 betrifft ausschließlich die HEB GmbH ...*

4. Bei künftigen Anteilsübertragungen, Verschmelzungen und Spaltungen kommunaler Unternehmen wird die Verwaltung die hieraus etwaig resultierenden Veränderungen auf den steuernden Einfluss des Rates

darlegen und ggf. Beschlussvorschläge zum substanziellen Erhalt des Einflusses zu unterbreiten.

Die Kommission für Beteiligungen und Personal hat am 08.12.2015 die Berichtsvorlage DS 0908/2015 ausführlich beraten und sich mit der Kenntnisnahme der Ansicht der Verwaltung, dass die Einflussmöglichkeiten des Rates der Stadt Hagen auf die agentur mark GmbH nach der Anteilsübertragung gewahrt bleiben, angeschlossen. Entsprechend dem Beschlussvorschlag zu 4. wird die Verwaltung bei künftigen Anteilsübertragungen auf die HVG die Wahrung der Rechte des Rates explizit thematisieren.

Die agentur mark GmbH führt derzeit noch eine Abstimmung mit ihren übrigen Gesellschaftern zum angepassten Gesellschaftsvertrag durch. Sich hieraus noch evtl. ergebende Anpassungen sollten von der unter Ziff.1 des Beschlussvorschlags einzuholenden Zustimmung des Rates erfasst werden, sofern diese nicht wesentlich sind. Gleiches gilt für etwaige Anpassungen aus dem seitens der Stadt Hagen noch durchzuführenden Anzeigeverfahren mit der Kommunalaufsicht.

### **Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

## **Verfügung / Unterschriften**

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Stadtsyndikus

## Beigeordneter/r Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

### **Amt/Eigenbetrieb:**

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

<u>agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag – Inhalt</u>	<u>agentur mark - neuer Gesellschaftsvertrag – Inhalt</u>	<u>Vorlage: HVG – aktueller Gesellschaftsvertrag – Inhalt</u>
<p>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft.....2</p> <p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....2</p> <p>§ 3 Mittelverwendung.....3</p> <p>§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft.....4</p> <p>§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen.....4</p> <p>§ 6 Verfügung über die Geschäftsanteile .....5</p> <p>§ 7 Organe der Gesellschaft.....5</p> <p>§ 8 Vertretung, Geschäftsführung .....5</p> <p>§ 9 Gesellschafterversammlung .....13</p> <p>§ 10 Wirtschaftsplan .....18</p> <p>§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht .....18</p> <p>§ 12 Liquidation .....23</p> <p>§ 13 Bekanntmachungen.....23</p> <p>§ 14 Schlussbestimmungen.....24</p>	<p>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft.....2</p> <p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....2</p> <p><b>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr</b>.....4</p> <p>§ 4 Stammkapital .....4</p> <p>§ 5 Funktionsbezeichnungen.....4</p> <p>§ 6 Organe der Gesellschaft .....5</p> <p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....5</p> <p><b>§ 8 Verschwiegenheitspflicht</b> .....9</p> <p><b>§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</b> .....13</p> <p><b>§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b> .....15</p> <p><b>§ 11 Wirtschaftsplan</b> .....18</p> <p><b>§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</b> .....18</p> <p><b>§ 13 Teilung von Geschäftsanteilen</b> .....19</p> <p><b>§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</b> .....20</p> <p><b>§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen</b> .....20</p> <p><b>§ 16 Zwangsabtretung</b> .....21</p> <p><b>§ 17 Einziehungsvergütung / Abfindung</b> .....22</p> <p><b>§ 18 Sonderrechte der Stadt Hagen</b> .....22</p> <p><b>§ 19 Betriebskostenzuschuss</b> .....22</p> <p><b>§ 20 Mittelverwendung</b> .....23</p> <p>§ 21 Bekanntmachungen .....23</p> <p><b>§ 22 Steuerklausel</b> .....23</p> <p><b>§ 23 Salvatorische Klausel</b> .....24</p>	<p>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz .....2</p> <p>§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens .....2</p> <p>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr .....4</p> <p>§ 4 Stammkapital .....4</p> <p>§ 5 Funktionsbezeichnungen .....4</p> <p>§ 6 Gesellschaftsorgane .....5</p> <p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....5</p> <p>§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates .....7</p> <p>§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates .....7</p> <p>§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung .....9</p> <p>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates .....9</p> <p>§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz .....13</p> <p>§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung .....15</p> <p>§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen .....17</p> <p>§ 15 Wirtschaftsplan .....18</p> <p>§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung .....18</p> <p>§ 17 Bekanntmachungen .....23</p> <p>§ 18 Steuerklausel .....23</p> <p>§ 19 Salvatorische Klausel .....24</p>

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
<b>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft</b>	<b>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft</b>	<b>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz</b>	
(1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	(1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: agentur mark GmbH	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: agentur mark GmbH	(2) Sie führt die Firma „Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“.	
(3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hagen.	(3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hagen.	(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.	
<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens</b>	
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung der beschäftigungspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur in der Region.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung der beschäftigungspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Struktur in der Region.	(1) Die Gesellschaft ist ein kommunales Dienstleistungsunternehmen, das <ul style="list-style-type: none"> <li>– Haushalte, Gewerbe und Industrie mit Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) und Wasser versorgt,</li> <li>– den öffentlichen Personennahverkehr betreibt,</li> <li>– öffentliche Bäder betreibt,</li> <li>– Altenpflege- und Jugendeinrichtungen betreibt,</li> <li>– Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose durchführt,</li> <li>– Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung wahrt,</li> <li>– Aufgaben einer Management Holding für ihre Beteiligungsgesellschaften wahrt,</li> <li>– weitere Aufgaben übernehmen kann, die ihm von der Stadt Hagen zugewiesen werden.</li> </ul>	
(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes erbringt die Gesellschaft insbesondere folgende Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklung, Beratung und Umsetzung von Projekten zur Gestaltung des Strukturwandels, zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung sowie zur Unternehmensmodernisierung und Existenzgründung in der Region.</li> <li>– Die Steuerung und Umsetzung von Programmen und Initiativen Dritter in den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Innovation in der Region.</li> <li>– Die Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit der Akteure innerhalb der Region, zwischen den Regionen und mit dem Land.</li> <li>– Informations- und Beratungsaufgaben für regionale Akteure, Träger und Unternehmen.</li> <li>– Die Ermittlung und Aufbereitung relevanter Informationen sowie die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Regionalentwicklung. Aktivitäten zum Regionalmarketing.</li> <li>– Sonstige Dienstleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen.</li> </ul>	(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes erbringt die Gesellschaft insbesondere folgende Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklung, Beratung und Umsetzung von Projekten zur Gestaltung des Strukturwandels, zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung sowie zur Unternehmensmodernisierung und Existenzgründung in der Region.</li> <li>– Die Steuerung und Umsetzung von Programmen und Initiativen Dritter in den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Innovation in der Region.</li> <li>– Die Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit der Akteure innerhalb der Region, zwischen den Regionen und mit dem Land.</li> <li>– Informations- und Beratungsaufgaben für regionale Akteure, Träger und Unternehmen.</li> <li>– Die Ermittlung und Aufbereitung relevanter Informationen sowie die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Regionalentwicklung. Aktivitäten zum Regionalmarketing.</li> <li>– Sonstige Dienstleistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen.</li> </ul>		
(3) Zur Verwirklichung der Ziele nach Abs. 1 sucht die Gesellschaft die Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Arbeit und Bildung.	(3) Zur Verwirklichung der Ziele nach Abs. 1 sucht die Gesellschaft die Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Arbeit und Bildung.		

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
(4) Hinsichtlich der Durchführung eigener Maßnahmen beachtet die Gesellschaft insbesondere das Subsidiaritätsprinzip.	(4) Hinsichtlich der Durchführung eigener Maßnahmen beachtet die Gesellschaft insbesondere das Subsidiaritätsprinzip.		
	(5) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	
		(3) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Unternehmen folgenden Zielen verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Versorgung,</li> <li>– Einsatz, Förderung und Entwicklung moderner Technologien,</li> <li>– Angebot eines bedarfsgerechten und kommunalpolitisch orientierten Verkehrskonzeptes,</li> <li>– sozialverträgliche und wettbewerbsorientierte Preisgestaltung,</li> <li>– Förderung des Umweltschutzes,</li> <li>– ökologischer und sparsamer Einsatz der vorhandenen Energien und des Wassers,</li> <li>– Erschließung und Einsatz alternativer Energien.</li> </ul>	
		(4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.	
	(6) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.	(5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.	
		(6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Hagener Einwohner wahrzunehmen.	
(5) Zur Erfüllung der genannten Aufgaben kann die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche Rechtsgeschäfte vornehmen, die den Gesellschaftszweck fördern und dem Gegenstand des Unternehmens entsprechen.	(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.	(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.	
(6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) anzuwenden.			
<b>§ 3 Mittelverwendung</b>			
(1) Das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln erhalten, die lediglich ihrer Gesellschafterstellung Rechnung tragen. Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile zurückerstattet.			
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der			

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.			
(3) Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes gebildet werden.			
<b>§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</b>	<b>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr</b>	<b>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b>	
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	
(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.  Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Erklärung erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft.	(2) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Erklärung erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
(3) Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden anderen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abtritt.	(3) Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden anderen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abtritt.		S.2 = Buchwertklausel !!!
(4) Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält als Vergütung den Buchwert seiner Einlage, soweit dem nicht § 30 GmbHG entgegensteht.	(4) Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält als Vergütung den Buchwert seiner Einlage, soweit dem nicht § 30 GmbHG entgegensteht.		
	(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
<b>§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen</b>	<b>§ 4 Stammkapital</b>	<b>§ 4 Stammkapital</b>	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 31.000.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 31.000 (in Worten: einunddreißigtausend Euro).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.820.000,00 € (in Worten: einundachtzig Millionen achthundertzwanzigtausend Euro).	
(2) Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.	(2) Das Stammkapital ist <b>voll eingezahlt</b> .	(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	
	<b>§ 5 Funktionsbezeichnungen</b>	<b>§ 5 Funktionsbezeichnungen</b>	
	Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.	Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
<b>§ 6 Verfügung über die Geschäftsanteile</b>			==> jetzt im Zuständigkeitskatalog der Gesellschafterversammlung (§ 9 (5) Nr. 1)
Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung kann erst nach vorheriger Einwilligung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.			
<b>§ 7 Organe der Gesellschaft</b>	<b>§ 6 Organe der Gesellschaft</b>	<b>§ 6 Gesellschaftsorgane</b>	
Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind:	
1. die Geschäftsführung, 2. die Gesellschafterversammlung.	1. die Geschäftsführung, 2. die Gesellschafterversammlung.	1. die Geschäftsführer, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	
<b>§ 8 Vertretung, Geschäftsführung</b>	<b>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b>	<b>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b>	
(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen.  Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam.  Die Gesellschafterversammlung kann alle oder einzelne Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.  Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.  Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.  Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.  Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.  Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.  Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.  Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.  Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.	→ jetzt Abs. (7)
	(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.	(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.	
	(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.  Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:  – Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der	(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.  Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:  – Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	<p>Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</li> </ul>	<p>Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.</li> </ul>	
(2) Die Geschäftsführer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Über die Wiederbestellung ist vor Beginn des fünften Jahres der jeweiligen Amtszeit zu beschließen. Eine Abberufung von Geschäftsführern vor dem Ende der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern gilt vorstehende Regelung sinngemäß.  Zum/Zur Geschäftsführer/in kann nur bestellt werden, wer in das aktive Berufsleben eingebunden ist.	(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	Keine Begrenzung der Bestellung; Probleme in Praxis; eintragungspflichtig im Handelsregister;  Ggf. im Beschluss der Gesellschafterversammlung Befristung von 5 Jahren vornehmen;
(3) Die Gesellschafterversammlung kann abweichend von § 8 (1) einer/einem oder mehreren Geschäftsführerin/in/innen Alleinvertretungsbefugnis einräumen.			Jetzt Abs.(1)
(4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, nach dem Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen.			
	(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafter zu beachten.	(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafter zu beachten.	Derzeit nicht relevant, aber Vorratskompetenz sinnvoll
	(6) Die Gesellschafterversammlung gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln.	(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	Geschäftsordnung sinnvoll
	(7) Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.  Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.	(7) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Hagener Straßenbahn AG (AG Hagen HRB 1), der Sander Reisen GmbH (AG Hagen HRB 1582), der HAGENBAD GmbH (AG Hagen HRB 226), der Hagener Service GmbH (AG Hagen HRB 7177), der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH (AG Hagen HRB 3556), der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH (AG Hagen HRB 7032) und der BSH Holding GmbH (AG Hagen HRB 8001) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.  Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
		<b>§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b>	Nicht relevant
		(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus einundzwanzig Mitgliedern.	
		(2) Vierzehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Hagen entsandt.  Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden sieben Mitglieder als Arbeitnehmervertreter vom Konzernbetriebsrat entsandt. Darunter können sich drei Arbeitnehmervertreter befinden, die keiner der Konzerngesellschaften als Arbeitnehmer angehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.  Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.	
		(3) Den von der Stadt Hagen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Hagen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen erteilt werden, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	
		(4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.	
		(5) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung, zu der Fraktion oder zur Arbeitnehmerschaft bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung, aus der Fraktion oder aus dem aktiven Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis, das für die Entsendung maßgeblich war.	
		(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	
		(7) In den Fällen der Abs. 5 und 6 ist nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.	
		<b>§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b>	Nicht relevant
		(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Gesellschafter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
		Vertreter der Arbeitnehmer zu seinem Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amtszeit. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	
		(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.  Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.  Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.	
		(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	
		(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens fünfzehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.  Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
		(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.	
		(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.	
		(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
		Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	
		(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“ abgegeben.	
		(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich	
		(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird.  Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.	
		(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
		(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.	
	<b>§ 8 Verschwiegenheitspflicht</b>	<b>§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung</b>	
	<b>Jeder Gesellschafter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Stellung bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seiner Gesellschafterstellung hinaus.</b>	(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.	Regelung für Gesellschafter sinnvoll??  i.E. Nein  Verschwiegenheitspflicht ergibt sich bereits aus Treuepflicht der Gesellschafter;
		(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.	
		<b>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</b>	Nicht relevant

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
		(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Tätigkeit der Geschäftsführer der HAGENBAD GmbH und der Hagener Service GmbH in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.	
		(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.	
		(3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:	
		1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;	
		2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 7. fallen;	
		3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;	
		4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;	
		5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	
		6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
		werden;	
		7. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;	
		8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;	
		9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;	
		10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	
		11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;	
		12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;	
		13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;	
		14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;	
		15. Schließung eines Hallen- oder Freibades;	
		16. Änderung der regelmäßigen Öffnungszeiten der Hallen- und Freibäder, soweit dadurch die Zeiten des öffentlichen Schwimmens erheblich eingeschränkt werden;	
		17. Änderung der Schul- und Vereinsschwimmzeiten, soweit dadurch die Zeiten um mehr als 10 % eingeschränkt werden;	
		18. Preisgestaltung für die Bäderbenutzung, soweit die Preise mehr als 15 % p.a. geändert werden sollen;	
		19. Festlegung von Vereinsentgelten.	
		(4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
		Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.	
		(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2., 4., und 6. bedürfen einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind hinsichtlich der Stimmabgabe zu Beschlüssen zu § 11 Abs. 3 Ziffer 6. betreffend die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen des Beteiligungsunternehmens HEB-GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (AG Hagen HRB 3642) sowie dessen Beteiligungen an Weisungen des Gesellschafters Stadt Hagen gebunden, sofern die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	
		(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	
		(7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:	
		1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);	
		2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 9.) und die Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 5.);	
		3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);	
		4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);	
		5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;	
		6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:	
		a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
		(§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),	
		b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),	
		c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),	
		d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),	
		e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),	
		f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),	
		g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),	
		h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11.).	
		In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.	
<b>§ 9 Gesellschafterversammlung</b>	<b>§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</b>	<b>§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz</b>	
(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.  Für die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses hat sie innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres stattzufinden.  Im übrigen findet sie im Bedarfsfall statt.	(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.	(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.	
	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	
	(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die	(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	Einberufung der Versammlung zu verlangen.	Einberufung der Versammlung zu verlangen. Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.	
(3) In der Einladung zur Gesellschafterversammlung ist die Tagesordnung zumindest im wesentlichen bekannt zu geben.	(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.  Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.  Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	
(4) Die Gesellschafterversammlung wählt ihre/n Vorsitzende/n, diese/r bestimmt den/die Schriftführer/in.	(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein von der Versammlung zu wählender Vertreter der Gesellschafter, soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.  Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.	(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.	
(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist.	(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.  Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.  Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
(9) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der Inhalt dieses Protokolls gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift durch Einschreiben an die Gesellschaft Einwendungen erhoben werden.	(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.	(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.	
	(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.  Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.	(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.  Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.	
(5) An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt	(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	
	(10) Die Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH hat das Recht bis zu neun mehrere Vertreter in die	(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist	GF agentur mark → Begrenzung der Anzahl sinnvoll

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Verpflichtung zur einheitlichen Stimmabgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 2 ist zu beachten.	rechtzeitig hierzu einzuladen.	
	<b>§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b>	<b>§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b>	
(7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.  Beschlüsse in den Fällen <u>des § 9 (1) e-g</u> bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.	(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.	(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.	Jetzt Abs. 6
(8) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 47 Abs. 2 GmbHG) gewähren € 50 eines Geschäftsanteils je eine Stimme.  Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.	(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je € 50 eines Geschäftsanteils eine Stimme.  Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.	(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50.000,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.	
	(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.	(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.	
	(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind.	(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.	
(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen. Die Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf nachfolgend genannte Tätigkeiten/Rechtsgeschäfte:	(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:	(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
f) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie die Verfügung über Geschäftsanteile,	<b>1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (vgl. § 17)</b>	1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;	
	<b>2. Übernahme neuer Aufgaben;</b>	2. Übernahme neuer Aufgaben;	GF agentur mark → Streichung Aufgabenbegriff sonst zu unbestimmt; Abgrenzungsschwierigkeiten
c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Wahl des/der Abschlussprüfers/in,	3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 11 Abs. 3);  4. Ergebnisverwendung (vgl. § 11 Abs. 3);  5. Bestellung des Abschlussprüfers;	3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);  4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);  5. Bestellung des Abschlussprüfers;	
d) die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan,	6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 10 Abs. 1);	6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);	
a) die Bestellung/Ernennung und Abberufung von Geschäftsführern/innen, <u>Prokuristen/innen und Handlungsbewilligten</u> sowie deren Entlassung,	7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;	7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;	Bestellung im Rechtsverkehr meist nicht befristet (nicht im Handelsregister, Befristung zumeist nur im Innenverhältnis)
	8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;	8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;	Prokuristenanstellungen → i.E. ist dies mehr die Erteilung und der Widerruf v. Prokura (s.u. Ziff. 20.)
	9. Entlastung der Geschäftsführer;	9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;	Ehemals lit. c)
i) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.	<b>10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;</b>	10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;	
h) Entscheidungen über den Abschluss von Unternehmensverträgen in entsprechender Anwendung der §§ 281 und 282 Aktiengesetz,	<b>11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;</b>	11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;	
	12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;	12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;	
e) jegliche Änderung des Gesellschaftsvertrages,	<b>13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;</b>	13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;	
	<b>14. Auflösung der Gesellschaft;</b>	14. Auflösung der Gesellschaft;	
	15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);	15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);	16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);	
	17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);	17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);	
	18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);	18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);	
g) Entscheidungen über Grundstücksgeschäfte und Beschlüsse über Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantieerklärungen jeder Art,	19. Entscheidungen über Grundstücksgeschäfte und Beschlüsse über Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantieerklärungen jeder Art, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten,	19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);	Festlegung von Wertgrenzen in GO
	20. Erteilung und Widerruf von Prokuren;		→ jetzt separat geregelt
b) die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,			nicht erforderlich, da sich dies aus Gesellschafterstellung ergibt; i.d.R. ist dies Funktion des AR
	21. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. - 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;	20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;	
	22. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern zur Entscheidung vorgelegt werden.	21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.	
Beschlüsse in den Fällen des § 9 (1) e-g bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.	(6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13., 14. und 19. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.	(6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.	
	(7) Die für die Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH entsandten Vertreter sind bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.	(7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.	GF agentur mark → sofern keine Weisung erteilt wurde, ist Vertreter der HVG i.E. in Entscheidung frei
		<b>§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen</b>	
		(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
		(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.	
		(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den <b>Sitzungen der</b> Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.  Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.	
<b>§ 10 Wirtschaftsplan</b>	<b>§ 11 Wirtschaftsplan</b>	<b>§ 15 Wirtschaftsplan</b>	
(1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) auf. Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres soll der Gesellschafterversammlung bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.	(1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres vor Beginn des Geschäftsjahrs feststellen kann.	(1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahrs feststellen kann.	GF agentur mark → zu enge Frist, in Praxis schwer umsetzbar
(2) Dem Wirtschaftsplan ist neben den sonstigen zu erwartenden Einnahmen die vom Rat der Stadt Hagen jeweils vorgegebene Größenordnung für eine Bezuschussung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sich an das vorgegebene Budget zu halten.	(2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.	(2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.	Bezuschussung in separater Regelung
(3) Eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter besteht nicht.			In § 13 (3) Betriebskostenzuschuss
<b>§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht</b>	<b>§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</b>	<b>§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung</b>	
(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer zur Abschlussprüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gemeinderechtes so- wie unter Beachtung handelsrechtlicher Vorschriften aufzustellen	(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung	(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
und zu prüfen.	<b>Stellung zu nehmen.</b>	Stellung zu nehmen.	
(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.	(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.	(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	
(3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.	(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	
(4) Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 HGrG vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hagen ist wegen der ihm nach § 44 HGrG obliegenden Aufgabe, die Bestätigung der Stadt bei der Gesellschaft zu prüfen, berechtigt, in entsprechender Anwendung des § 54 HGrG sämtliche Niederschriften über Sitzungen und Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung einzusehen.	(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes erstrecken.	(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes erstrecken.	
	(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
	(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.	(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.	
	(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes auftreten, die nach § 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	
	<b>§ 13 Teilung von Geschäftsanteilen</b>		
	1) Für die Teilung von Geschäftsanteilen ist die Gesellschafterversammlung zuständig.		
	(2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in Gesellschafterversammlungen für die Teilung zu stimmen.		Teilung ist noch keine Übertragung!

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	<b>§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</b>		
	(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur aufgrund eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, der einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, zulässig.		
	(2) Der Zustimmung bedarf es nicht zur Übertragung eines Geschäftsanteiles an einen <b>Mitgesellschafter</b> In diesem Fall sind der übertragende und der empfangende Gesellschafter verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich in Schriftform über das Wirksamwerden der Abtretung unter Beifügung der Belege zu unterrichten.		GF agentur mark → ist diese Regelung sinnvoll?; ggf. Verschiebung von Mehrheitsverhältnissen ohne Zustimmung;
	(3) Die Regelungen der vorstehenden Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon mit Rechten sowie die Abtretung oder Belastung der Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös.		
	<b>§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen</b>		
	(1) Die Einziehung des Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.		
	(2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters oder von Teilen hiervon ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber vor der Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird oder</li> <li>– über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters gestellt wird und sich dieser Antrag nach drei Monaten noch nicht erledigt hat, oder</li> <li>– in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder</li> <li>– der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.</li> </ul> <p>Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn der Einziehungsgrund nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.</p>		

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von mind. 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß diesem Gesellschaftsvertrag gezahlt wird.		
	(4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist zu verbinden entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils, zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile sind der Gesellschaft als eigene zugewiesen.		
	(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können, soweit die Gesellschaft über voll eingezahlte eigene Anteile verfügt, diese durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.		
	<b>§ 16 Zwangsabtretung</b>		
	(1) In allen Fällen, in denen gemäß dieser Satzung die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung wahlweise auch die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters beschließen (Zwangsabtretung). Die Übertragung der Geschäftsanteile kann auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte erfolgen, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme der Geschäftsanteile erklärt hat. Für die Beschlussfassung zur Zwangsabtretung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Einziehung entsprechend. Die Beschlussfassung über die Zwangsabtretung sowie die Einverständniserklärung des Anteilsempfängers bedürfen der notariellen Beurkundung. Die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Regelungen über die Abfindung und die Auszahlungsbedingungen gelten entsprechend.		
	(2) Im Falle der Zwangsabtretung nach diesem Gesellschaftsvertrag schuldet der Anteilserwerber die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages zu bestimmende Abfindung. Erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem betreffenden Gesellschafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teil-Geschäftsanteil bzw. Bruchteil- oder Gesamtheitsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamtschuld mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.		

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	<b>§ 17 Einziehungsvergütung / Abfindung</b>		
	(1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe des Anteils der durch den Gesellschafter geleisteten Zahlungen ins Eigenkapital.		
	(2) Sollte der anteilige Wert der Gesellschaft im Rahmen einer Verkehrswertbetrachtung nach den jeweiligen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß IDW S1 zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss an den betroffenen Gesellschafter die Vergütung gemäß Absatz 1 um mehr als 30 % übersteigen, so ist dem Gesellschafter 75% dieses anteiligen Wertes anstelle des Wertes gemäß Absatz 1 als Abfindung zu zahlen. Die Beweislast für die höhere Abfindung gemäß diesem Absatz 2 trägt der von der Einziehung betroffene Gesellschafter.	Ggf. Streichung  <b>Widerspruch zu §20?</b>  „Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile zurückerstattet.“	
	<b>§ 18 Sonderrechte der Stadt Hagen</b>		
	(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu.		
	(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.		
	(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen.  Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH Hagen entsandten Vertreter im Sinne des § 394 AktG an die Stadt Hagen aus.		
	<b>§ 19 Betriebskostenzuschuss</b>		
	(1) Die Gesellschafterin Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) wird vor Beginn des Geschäftsjahres einen Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft leisten.  Die Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Stadt Hagen zuvor über den jährlichen Betriebskostenzuschuss entschieden und eine entsprechende Zahlung an die HVG vorgenommen hat,		

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	damit diese den Betriebskostenzuschuss an die Gesellschaft weiterleiten kann. Grundlage für die Entscheidung der Stadt Hagen über den Betriebskostenzuschuss ist ein von der Geschäftsführung bis zum <u>30.09.</u> vorzulegender Wirtschaftsplan-Entwurf.		GF agentur mark → zu enge Frist, in Praxis schwer umsetzbar – Streichung
	(3) Eine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter besteht nicht.		
	<b>§ 20 Mittelverwendung</b>		Vormals § 5
	(1) Das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln erhalten, die lediglich ihrer Gesellschafterstellung Rechnung tragen. <b>Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile zurückerstattet.</b>		Widerspruch zur Regelung der Einziehungsvergütung des § 17? Ggf. S 3 in § 17 übernehmen
	(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		
	(3) Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes gebildet werden.		
<b>§ 12 Liquidation</b>			
1. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt.			
2. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, sofern es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Stadt Hagen.			
<b>§ 13 Bekanntmachungen</b>	<b>§ 21 Bekanntmachungen</b>	<b>§ 17 Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger sowie in ortsüblicher Form.	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.	
	<b>§ 22 Steuerklausel</b>	<b>§ 18 Steuerklausel</b>	
	Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die	Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die	

**agentur mark GmbH – Neufassung Gesellschaftsvertrag - Synopse**

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
	steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.	steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.	
<b>§ 14 Schlussbestimmungen</b>	<b>§ 23 Salvatorische Klausel</b>	<b>§ 19 Salvatorische Klausel</b>	
(1) Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine bestehende bzw. entstandene Vertragslücke ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der im Einklang mit Inhalt und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages stehenden Geschäftsinteressen zu schließen. Dies trifft ebenfalls für Auslegungsfragen des Vertrages zu. Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich zur Mitwirkung an der gegebenenfalls notwendigen Satzungsänderung.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.	
(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.			

agentur mark - aktueller Gesellschaftsvertrag	agentur mark – Entwurf neuer Gesellschaftsvertrag	HVG - Gesellschaftsvertrag	Anmerkungen
---	---	----------------------------	-------------

Notizen: